

piratenpartei Zentralschweiz

Statuten

Piratenversammlung Beschluss vom 6. Mai 2013

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Piratenpartei Zentralschweiz», abgekürzt «PPZS», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und §26 KV/LU und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern LU.
- 2 Die PPZS ist eine Kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz, abgekürzt «PPS», gemäss deren Statuten Art. 20ff.

Art. 2 Zweck

- 1 Die PPZS hat zum Zweck in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- 2 Die Ziele der PPZS umfassen insbesondere:
 - a. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - d. einen transparenten Staat zu fördern;
 - e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
 - g. die Förderung der Meinungsvielfalt und der aktiven politischen Teilnahme der Bevölkerung;
 - h. die Säkularisierung des Staatswesens.



- 3 Zu diesem Zweck will die Piratenpartei Zentralschweiz in den Legislativen, Exekutiven und Judikativen der genannten Kantone einsitz nehmen.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz sind:
- a. natürliche Personen, die Anachfolgend als Piraten bezeichnen werden;
 - b. juristische Personen, die nachfolgend als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden.
- 2 Alle Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz sind zugleich Mitglieder der Piratenpartei Schweiz.
- 3 Ein Mitglied der Piratenpartei Zentralschweiz kann nicht zugleich ein Mitglied einer anderen Kantonalen Sektion sein.
- 4 Bei Bedarf können Bezirkssektionen gegründet werden.

Art. 4 Ein- und Austritt

- 1 Pirat bei der Piratenpartei Zentralschweiz kann jede natürliche Person werden, welche die Grundsätze sowie die Statuten der Piratenpartei Schweiz und der Piratenpartei Zentralschweiz anerkennt.
- 2 Mitgliedsorganisation bei der Piratenpartei Zentralschweiz kann jede juristische Person werden, dessen Vereinsgrundsätze den Zwecken der Piratenpartei Schweiz und der Piratenpartei Zentralschweiz nicht widersprechen.
- 3 Der Beitritt zur Piratenpartei Zentralschweiz hat den automatischen Beitritt zur Piratenpartei Schweiz zur Folge.
- 4 Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand der Piratenpartei Zentralschweiz verantwortlich.
- 5 Der Eintritt ist mit der Bestätigung der gültigen Mitgliedschaft bei der Piratenpartei Schweiz rechtskräftig.
- 6 Ein Austritt aus der Piratenpartei Zentralschweiz mit dem Ziel des Verbleibs in der Piratenpartei Schweiz ist jederzeit möglich und muss den Vorständen der Piratenpartei Schweiz und Piratenpartei Zentralschweiz gemeldet werden.
- 7 Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz geht auch die Mitgliedschaft in der Piratenpartei Zentralschweiz verloren.



Art. 5 **Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der Piratenpartei Zentralschweiz erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze über den Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz auf Antrag des Vorstandes der Piratenpartei Zentralschweiz.
- 2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Offene Forderungen bleiben bestehen.

Art. 6 **Allgemeine Pflichten**

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der Piratenpartei Zentralschweiz einzustehen.
- 2 Mitglieder begegnen sich mit Anstand und Respekt.

Kapitel 3: Organisation

Art. 7 **Organe**

- 1 Die Organe der Piratenpartei Zentralschweiz sind:
 - a. Piratenversammlung;
 - b. Vorstand;

Art. 8 **Piratenversammlung**

- 1 Die Piratenversammlung bildet das oberste Organ der PPZS.
- 2 Eine ordentliche Piratenversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 3 Eine ausserordentliche Piratenversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden, wozu er verpflichtet ist, wenn es ein Fünftel der Piraten verlangt.
- 4 Die Piratenversammlung ist zuständig für:
 - a. Genehmigung der Versammlungsordnung;
 - b. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
 - c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Beschluss des Budgets für das nächste Rechnungsjahr;
 - d^{bis}. Änderung des laufenden Budgets;
 - d^{ter}. Beschluss der Empfehlung des Mitgliederbeitrags;
 - e. Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;



- f. die Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch eine Zweidrittelmehrheit;
 - g. Wahl des Vorstandes;
 - h. Statutenänderungen;
 - i. Verabschiedung oder Änderung des kantonalen Parteiprogramms;
 - i^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von kantonalen Positionspapieren;
 - i^{ter}. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen kantonalen Positionsrichtlinie;
 - j. Parolenfassung für kantonale und kommunale Abstimmungen;
 - k. Die Nominierung von Kandidaten für Nationalrat, Ständerat, Regierungsrat, Kantonsrat und kantonale Gerichte.
 - l. vom Vorstand beantragte Konsultativabstimmungen;
 - m. falls beantragt, Wahl der Revision;
 - n. Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.
- 5 Die Piratenversammlung muss mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail oder Briefpost angekündigt werden.
- 6 Im Beisein aller Piraten kann eine Universalversammlung abgehalten werden. In diesem Falle können auch Beschlüsse gefasst werden, die vorher nicht angekündigt wurden.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Piratenpartei Zentralschweiz zusammen und besteht aus:
- a. PräsidentIn;
 - b. VizepräsidentIn;
 - c. AktuarIn;
 - d. SchatzmeisterIn;
 - e. allenfalls Beisitzer; weitere Vorstandsmitglieder über deren Aufgaben/Funktionen der Vorstand entscheidet.
- 2 Ämterkumulation ist zulässig.
- 3 An der ordentlichen Piratenversammlung wird der Vorstand für das nächste Vereinsjahr gewählt. An ausserordentlichen Piratenversammlungen können Ersatzwahlen stattfinden.
- 4 Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den ersten Tag im neuen Vereinsjahr. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.



- 5 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- a. operative Leitung und Organisation der Piratenpartei Zentralschweiz;
 - b. Wahrung der Parteiinteressen nach innen und aussen;
 - c. Koordination mit der Piratenpartei Schweiz;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Piratenversammlung;
 - e. die zeitnahe Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
 - f. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht einem Beschluss der Piratenversammlung anderen Organen zugeschrieben sind.
- 6 Der Vorstand gibt sich selbst Jahresziele und veröffentlicht einen Plan zu deren Umsetzung.
- 7 Der Präsident wird von der Piratenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Kapitel 4: Verfahrensordnung

Art. 10 Grundlegende Beschlussfassungsmodalitäten

- 1 Die Beschlussfassung der Piratenpartei Zentralschweiz besteht aus Diskussion und Abstimmung.
- 2 Alle Piraten, die das 16 Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht. Wovon der Versammlungsleiter während der Piratenversammlung ausgeschlossen ist. Mitgliedsorganisationen haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- 3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten der Piratenpartei Zentralschweiz.
- 4 Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
- 5 Eine Stimmvertretung an der Piratenversammlung ist nicht möglich.

Art. 10bis Kommunale Angelegenheiten

- 1 Ortssektionen sind für kommunale Angelegenheiten zuständig.
- 2 Fehlt eine Ortssektion, ist die Piratenpartei Zentralschweiz für kommunale Angelegenheiten zuständig.

Art. 10ter Schiedsverfahren

- 1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht der Piratenpartei Schweiz entschieden:



- a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
 - b. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei Zentralschweiz, den Organen der Piratenpartei Zentralschweiz oder den der Piratenpartei Zentralschweiz direkt oder indirekt angeschlossenen Gebietsparteien.
 - c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei Zentralschweiz und der Piratenpartei Zentralschweiz, den Organen der Piratenpartei Zentralschweiz oder den der Piratenpartei Zentralschweiz direkt oder indirekt angeschlossenen Gebietsparteien.
 - d. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei Zentralschweiz die einen direkten sachlichen Zusammenhang mit einer Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz aufweisen.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
- a. Die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitgliedern bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von drei Piraten der Zentralschweiz.
 - b. Die Aberkennung von Gebietsparteien dritter und weiterer Stufen bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von drei Piraten der Zentralschweiz.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung der Piratenpartei Schweiz.

Art. 11 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung

- 1 Die Piratenversammlung wird durch die Versammlungsordnung geregelt. Eine Änderung der Versammlungsordnung erfordert eine absolute Mehrheit der Piratenversammlung. Die Änderungen müssen nicht angekündigt werden und treten sofort nach Annahme in Kraft. Bereits zuvor traktandierte Anträge behalten in jedem Fall ihre Gültigkeit.
- 2 Die Beschlussfähigkeit der Piratenversammlung ist gegeben, wenn diese ordentlich angekündigt und etwaige Anträge auf Änderung der Versammlungsordnung behandelt wurden.
- 3 Der Vorsitz der Piratenversammlung wird durch den/die PräsidentIn der Piratenpartei Zentralschweiz oder einen/eine TagespräsidentIn übernommen, der/die zuständig ist für:
 - a. das Zusammenstellen und Versenden der Traktanden an alle Mitglieder;
 - b. die Durchführung der Piratenversammlung gemäss Versammlungsordnung;
 - c. die Leitung der Diskussion an der Piratenversammlung. d. Stichentscheid bei Stimmengleichheit.



- 4 Der Vorsitzende der Piratenversammlung wird durch den Vorstand benannt und von der Versammlung bestätigt.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.
- 6 Bei Vorstandswahlen wird zunächst die Zahl der Vorstandsmitglieder beschlossen, dann werden der Präsident und die Vorstandsmitglieder einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein/keine KandidatIn in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen KandidatInnen zugelassen sind und derjenige/diejenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein/eine KandidatIn das absolute Mehr erreicht. Falls bei zwei KandidatInnen, keiner/keine das absolute Mehr erreicht, gilt im folgenden Wahlgang das einfache Mehr.
- 7 Es werden an der Piratenversammlung nur Anträge behandelt, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. formale Korrektheit gemäss Versammlungsordnung;
 - b. Einreichung an den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Piratenversammlung;
 - c. Versendung an alle Mitglieder mindestens 5 Tage vor der Piratenversammlung per E-Mail oder Briefpost durch den Vorstand.
- 8 Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung erforderlich. Der Vereinszweck kann ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der Piratenversammlung geändert werden.

Art. 11bis Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Urabstimmungsordnung der Piratenpartei Schweiz geregelt.
- 2 Der Vorstand organisiert die Urabstimmung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz.
- 3 Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
 - a. Statutenänderungen;
 - b. Änderung des laufenden Budgets;
 - c. Verabschiedung oder Änderung des kantonalen Parteiprogramms;
 - d. Verabschiedung oder Änderung von kantonalen Positionspapieren;
 - e. Verabschiedung oder Änderung einer verbindlichen kantonalen Positionsrichtlinie;



- f. Parolenfassung für kantonale und kommunale Abstimmungen;
 - g. Verlangen der Einberufung einer Piratenversammlung;
 - h. Konsultativabstimmungen;
 - i. Referenden gemäss Art. 11ter.
- 4 Alle Piraten der Zentralschweiz haben Stimmrecht an der Urabstimmung.
- 5 Eine Urabstimmung ist Beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt wurde und gemäss den Zahlen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Abstimmung mindestens 20% aller Piraten der Zentralschweiz mit gültigem Zertifikat ihre Stimme abgegeben haben.
- 5^{bis} Urabstimmungen über Statutenänderungen gem Art. 11bis Abs. 2 lit a benötigen eine Stimmbeteiligung von 40% der gültigen Zentralschweizer Zertifikate.
- 6 Jede Urabstimmung ist vor deren Beginn im Publikationsorgan und per E-Mail anzukündigen. Die Ankündigung umfasst mindestens den Wortlaut aller Anträge sowie die Art der Abstimmung, Zeitpunkt und Abstimmungsfristen.
- 7 Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 7 oder mehr Tage, jedoch mindestens 5 Tage.
- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden beim Vorstand der Piratenpartei Zentralschweiz eingereicht, der Antrag zur öffentlichen Diskussion stellt und die Abstimmung einleitet.
- 9 Die Urabstimmung ist kryptographisch gesichert durchzuführen. Besonders die Korrektheit der Abstimmung und das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.
- 10 Das Ergebnis der Urabstimmung, die aktuelle Zahlen der Piraten der Zentralschweiz und der Piraten der Zentralschweiz mit gültigem Zertifikat werden durch den Vorstand nach Ende der Abstimmungsfrist auf dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.
- 11 Die Parolenfassung für alle kantonalen Volksabstimmungen wird rechtzeitig durch den Vorstand beantragt. Die Abstimmung umfasst dieselben Fragen wie die Volksabstimmung. Die Parole ist Ja, bzw. Nein, wenn zwei Drittel der Stimmen auf darauf entfallen, andernfalls ist Stimmfreigabe beschlossen.

Art. 11ter Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

- 1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
- a. Teilnahme an und Unterstützung von kantonalen und kommunalen Abstimmungen;
 - b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf kantonaler und kommunaler Ebene;
 - c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen;



- d. Anerkennung von Gebietsparteien dritter Stufe;
 - e. Zusammenhängende Ausgaben, die CHF 1000 übersteigen.
- 2 Gefasste referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse werden im Publikationsorgan veröffentlicht.
 - 3 Ein Referendum gilt als zustandegekommen, wenn innerhalb der Referendumsfrist drei oder mehr Piraten Widerspruch einlegen.
 - 4 Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Beschlusses.
 - 5 Die Referendumsfrist beträgt 48 Stunden.
 - 6 Vorstandsbeschlüsse erwachsen erst mit ungenutztem ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft.
 - 7 Drei oder mehr Piraten können auch ohne vorangehenden Vorstandsbeschluss eine Urabstimmung über Geschäfte nach Abs. 1 beantragen.

Kapitel 5: Finanzen

Art. 12 Finanzierung

- 1 Die Piratenpartei Zentralschweiz wird grundsätzlich durch Transferzahlungen der Piratenpartei Schweiz und Spenden finanziert. Weitere Einnahmequellen sind erlaubt.
- 2 Es werden keine Mitgliederbeiträge durch die Piratenpartei Zentralschweiz erhoben.
- 3 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Vereinsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 4 Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz haben Einsicht in die Buchhaltung der Piratenpartei Zentralschweiz.
- 5 Die Bestimmungen der Finanzordnung der Piratenpartei Schweiz werden angewendet.

Art. 13 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art. 14 Publikationsorgan

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «lu.piratenpartei.ch».

Art. 15 Auflösung der Partei

- 1 Für die Auflösung der Piratenpartei Zentralschweiz, ist die Zweidrittelmehrheit eines 20% Quorums aller Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz erforderlich.
- 2 Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren sowie kurz- mittel- und langfristiger Verbindlichkeiten, der PPS-Kasse zugeleitet.

Art. 16 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2 Erstmalig dauert das Vereinsjahr vom 27. November 2011 bis zum 31. März 2012.

